Fakultät/Beschäftigungsstelle					
An das Team 9.1					
 □ Dienstvertrag zur Beschäftigung als studentische Hilfskraft (bitte immer 2-fach einreichen) □ Dienstvertrag zur Beschäftigung als studentische Hilfskraft mit Tutorium (bitte immer 2-fach einreichen) 					
NeueinstellungVerlängerung des DienstvertragesWiedereinstellung					
Änderung des bestehenden Dienstvertrages vom ☐ Stundenerhöhung von auf Wochenstunden ☐ Stundenreduzierung von auf Wochenstunden					
Wichtig: Vorlaufzeit von vier Wochen zum rechtzeitigen Vertragsso	chluss vor Beschäftigungsbeginn erforderl	ich!			
☐ Beschäftigung als studentische Hilfskraft:					
von bis mit zu leistenden Woc Tätigkeit	henstunden				
Auch bei Änderungsanträgen bitte Gesamtaufgaben für beantragten Zeitraum angeben.					
☐ Beschäftigung als studentische Hilfskraft mit Tutorium	 :				
Anleitung zum Studium Anleitung zur Technik des wissenschaftlichen Arbeitens Einführung in die Arbeit mit wissenschaftlicher Literatur Anleitung zum wissenschaftlichen Gespräch Vertiefung und Ergänzung des in Lehrveranstaltungen angebotenen Stoffes Vorbereitung auf zukünftigen Stoff					
von bis mit zu leistenden V	Vochenstunden (inkl. Vor- und Nachbereitung	szeit)			
Name (ggf. Geburtsname), Vorname					
Geburtsdatum Geburtsort		_			
Straße, Hausnummer	Postleitzahl Ort				
Telefon/mobil E-Mail Adresse					
Staatsangehörigkeit Aufenthaltstitel	unbefristet				
Bankinstitut	☐ liegt vor bis zum IBAN	BIC			
Renten- bzw. Sozialversicherungsnummer					
Verfügen Sie bereits über einen Studienabschluss? ☐ ja seit:					
Angabe des abgeschlossenen Studienganges:					
An welcher Hochschule und in welchem Studiengang sind Sie eingeschrieben?					
Bei Tutorium - Qualifikationsmaßnahme (angeboten von der Akademie für wiss. Weiterbildung der TH Köln) erfolgreich abgeschlossen am:					

Wird von der Fakultät/dem Institut oder der zentralen Einrichtung ausgefüllt!

Betreuende*r Professor*in, Lehrkra eine verantwortliche Betreuungspersor	uft für besondere Aufgaben, wissenschaftlich gemäß § 2 Abs. 1 Dienstvertrag)	e*r Mitarbeiter*iı	า		
Alle Einsatzbereiche (Fakultät, Ins	titut, Zentrale Einrichtung)				
Finanzierung mit %-Aufteilung					
Kostenstelle (9 Ziffern)/ PSP-Element (12 Ziffern)	Projektbezeichnung (bei drittmittelfinanzierten Verträgen)	Fonds	von	bis	%-Anteil
uch bei Änderungsanträgen bitte	Gesamtfinanzierung für beantragten Zeitrau	m angeben.			
nterschrift der*des Haushaltsbea	uftragten bzw. QVM-Manager*in				
ame (in Druckbuchstaben):					
s Anlagen sind folgende	Unterlagen beigefügt:				
Neu- oder Wiedereinstel					
Personalbogen Hilfskräfte (r Kopie des Personalausweise					
Studienbescheinigung (2-fac	h) u-/Wiedereinstellung (2-fach) – Vordruck LB	V mit Originalun	terschriften (eir	ngescannte ode	er
digital erzeugte Unterschrifte		-			
Originalunterschriften (einge	scannte oder digital erzeugte Unterschriften enen Praktikumsvertrags bei gleichzeitiger l	sind nicht ausrei	chend)		
Bei ausländischen studen beizufügen!	ischen Hilfskräften (aus nicht EU-Staater) ist unbedingt	ein gültiger A	ufenthaltstitel	
Weiterbeschäftigung oh	ne Unterbrechung				
Bei ausländischen student	falls neuer Semesterbeginn) ischen Hilfskräften (aus nicht EU-Staaten	ist unbedingt	ein gültiger Aı	ufenthaltstitel	
	Beschäftigung" sind die LBV-Dokumente "Pe tzversorgung" evtl. "Pauschsteuer" wieder n				ichen.

Unvollständige Vertragsunterlagen werden zurückgesandt!

Zusatz für weibliche Hilfskräfte

Bei bestehender Schwangerschaft ist die TH Köln zum Schutz der weiblichen Hilfskraft gesetzlich verpflichtet zu prüfen, ob durch die Hilfskrafttätigkeit relevante Gefahren für die Schwangere bestehen (§ 3 - § 17 Mutterschutzgesetz). Zur Überprüfung und entsprechenden Beratung ist es daher nötig, eine Schwangerschaft **umgehend** dem Team 9.1 mitzuteilen.

Dies hat die Hilfskraft zur Kenntnis genommen.

Zwischen dem Präsidenten der

Technischen Hochschule Köln

und

der im Dienstvertrag genannten Person

werden die nachfolgenden aufgeführten Ergänzungen als Vertragsbestandteile aufgenommen:

§ 1

- (1) Die Beschäftigung erfolgt nach Maßgabe des § 46 Hochschulgesetz (HG NRW) vom 16.09.2014 und den Richtlinien über die Beschäftigung und Vergütung wissenschaftlicher und studentischer Hilfskräfte an der TH Köln in den jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Der Dienstvertrag wird gemäß § 6 WissZeitVG in der jeweils gültigen Fassung befristet. Es gilt der auf Seite 1 beantragte Beschäftigungszeitraum.

§ 2

- (1) Die Dienstobliegenheiten der studentischen Hilfskraft werden im Einzelnen von der Betreuungsperson bestimmt, der sie zugeordnet ist.
- (2) Die studentische Hilfskraft verpflichtet sich, die Dienstobliegenheiten gewissenhaft zu erfüllen und das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland sowie die Gesetze zu wahren. Mit der Unterzeichnung des Dienstvertrages erklärt sie ausdrücklich, dass sie die Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bejaht und die Verfassungsordnung des Staates nicht angreift.

§ 3

(1) Die Vergütung an der TH Köln je Stunde der vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit beträgt

ab dem 01.01.2024 12,41 €. .

Bei jeder darüber hinausgehenden Mindestlohnerhöhung wird die Vergütung für studentische Hilfskräfte an den nach § 1 Mindestlohngesetz (MiLoG) geltenden Mindestlohn automatisch angepasst.

- (2) Die monatliche Pauschalvergütung ergibt sich aus der Multiplikation des Stundensatzes mit der Anzahl der Stunden durchschnittlicher wöchentlicher Arbeitszeit und dem Faktor 4,348.
- (3) Alle Zahlungen erfolgen bargeldlos durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW und sind jeweils am Monatsende fällig.
- (4) Bei einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit wird die Vergütung bis zum Ende der 6. Woche, jedoch nicht über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus, weitergezahlt. Dies gilt nicht, wenn sich die studentischen Hilfskräfte die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer genehmigten Nebentätigkeit zugezogen haben- § 22 TV-L gilt entsprechend.
- (5) Die monatliche Arbeitszeit ergibt sich aus der Multiplikation der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit und dem Faktor 4,348 ausschließlich der Pausen.
- (6) Pausen und Ruhezeiten sind nach den gesetzlichen Vorschriften gemäß § 4 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

§ 4

- (1) Die für die Tarifbeschäftigten jeweils geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht, die Annahme von Belohnungen und Geschenken, die Schadenshaftung, die Gewährung von Reisekostenvergütung, die Einsicht in die Personalakten sowie die Bestimmungen über die Ausschlussfrist finden entsprechende Anwendung. Urlaub wird nach den gesetzlichen Vorschriften gewährt.
- (2) Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen werden nicht gewährt.

§ 5

(1) Die Pauschalvergütung für die Beschäftigung als studentische Hilfskraft ist Einkommen im Sinne des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG). Empfänger*innen von Leistungen nach dem BAföG sind verpflichtet, die ihnen aufgrund dieses Dienstvertrages zustehende Vergütung dem Amt für Ausbildungsförderung mitzuteilen. Diese den studentischen Hilfskräften obliegende Verpflichtung zur Angabe der Einkünfte wird nicht durch die Hochschule erfüllt.

- (1) Das Dienstverhältnis endet mit Eintritt des in § 1 Abs. 2 angegebenen Befristungszeitpunktes. Es kann zu einem früheren Zeitpunkt mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden. Die elektronische Form der Kündigung ist ausgeschlossen. Die Möglichkeit, das Dienstverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Frist nach § 626 BGB zu kündigen, bleibt unberührt. Die Vertragsschließenden sind sich einig, dass eine Verletzung der in § 2 Abs. 2 Satz 2 übernommenen Verpflichtung ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung ist.
- (2) Auf schriftlichen Antrag kann das Dienstverhältnis durch gesonderten Vertrag vorzeitig aufgelöst werden.
- (3) Das Dienstverhältnis der studentischen Hilfskräfte endet außerdem mit bestandener Abschlussprüfung und/oder durch Exmatrikulation, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf. Die studentische Hilfskraft ist verpflichtet, einen entsprechenden Studienabschluss unverzüglich dem Hochschulreferat Personalservice/Team 9.1 schriftlich anzuzeigen.
- (4) Bei ausländischen studentischen Hilfskräften endet das Dienstverhältnis, unabhängig von dem im Dienstvertrag genannten Beschäftigungszeitraum, auch durch Ablauf der Befristung der erforderlichen Aufenthaltstitel.
- (5) Macht die studentische Hilfskraft geltend, dass die Kündigung nicht sozial gerechtfertigt oder aus anderen Gründen rechtsunwirksam ist, und ist das Kündigungsschutzgesetz (KSchG) anwendbar, muss nach § 4 Satz 1 KSchG in der jeweils geltenden Fassung innerhalb von 3 Wochen nach Zugang der schriftlichen Kündigung Klage beim Arbeitsgericht erhoben werden. Auf den abweichenden Fristbeginn nach § 4 Satz 4 KSchG wird hingewiesen.

§ 7

Änderungen und Ergänzungen des Dienstvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

§ 8

Der Vertrag wird nur wirksam, wenn der von der Hochschule gegengezeichnete Dienstvertrag der Hilfskraft wieder vorliegt. Tätigkeiten außerhalb des schriftlich festgelegten Vertragszeitraumes und -umfanges werden von der Hochschule vorsorglich abgelehnt.

§ 9

Die nachfolgend im Wortlaut aufgeführte Regelung des § 41 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten - Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) - vom 17.05.2018 in der jeweils geltenden Fassung hat die Hilfskraft mit der Unterzeichnung des Dienstvertrages zur Kenntnis genommen:

"Denjenigen Personen, die bei öffentlichen Stellen oder ihren Auftragnehmern dienstlichen Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist es untersagt, solche Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren; dies gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit."

Ferner hat die Hilfskraft zur Kenntnis genommen, dass Verstöße gegen die Bestimmungen des DSG NRW nach § 33 und § 34 DSG NRW mit Freiheitsstrafe oder Geldbuße bestraft bzw. geahndet werden können. Disziplinar- oder arbeitsrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Sonstige Regelungen

- (1) Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Für die Geltendmachung von Ansprüchen findet § 37 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sinngemäß Anwendung.

Erklärung:

Die studentische Hilfskraft versichert, keine weitere Beschäftigung an der TH Köln auszuüben.

Sie verpflichtet sich, dem Team 9.1 das Datum der bestandenen Prüfung oder der Exmatrikulation unverzüglich mitzuteilen, wenn dies in ihr laufendes Beschäftigungsverhältnis als studentische Hilfskraft fällt.

	Köln,
Die studentische Hilfskraft	Der Präsident der Technischen Hochschule Köln
	Im Auftrag
Name:	Name: